Eingangsüberdachungen

Was sind Eingangsüberdachungen im Sinne der Landesbauordnung?

Der Begriff der Eingangsüberdachung ist in der Landesbauordnung nicht definiert. Eine Hauseingangsüberdachung in der Form eines einfachen Daches, das an der Fassade in Breite des Eingangs angebracht wird, ist ein untergeordnetes Bauteil. Eingangsüberdachungen mit Stützen, Seitenteilen oder Wänden zählen nicht zu den untergeordneten Bauteilen. Eingangsüberdachungen dieser Art gehören als Anbauten zum Gebäude und stellen eine Änderung eines Gebäudes dar. Damit gelten für diese Eingangsüberdachungen grundsätzlich die Vorschriften, die auch für das eigentliche Gebäude gelten.

Ist eine Baugenehmigung erforderlich?

Das einfache Eingangsdach ist als unbedeutende bauliche Anlage baugenehmigungsfrei.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden. Die Genehmigungsfreistellung bürdet damit dem Bauherrn die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf. Dazu gehört auch die Notwendigkeit, dass jede bauliche Anlage im ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein muss. Beauftragt der Bauherr Entwurfsverfasser, Unternehmer oder Bauleiter haben auch diese die Verantwortlichkeit, dass die öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehört auch, dass die Maßnahme so durchgeführt wird, dass insbesondere Sicherheit, Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Die dafür erforderlichen allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Für die Errichtung einer baulichen Anlage, die nicht alle Kriterien für die Genehmigungsfreiheit erfüllt, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Bei Maßnahmen in Denkmälern und Denkmalbereichen ist immer eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird die denkmalrechtliche Entscheidung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren getroffen. Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen ist nur ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zu stellen.

Dagegen sind Eingangsüberdachungen baugenehmigungspflichtig, die als Anbau errichtet werden sollen.

Was ist zu beachten?

Einfache Eingangsdächer über erdgeschossigen Hauseingängen bleiben bei der Bemessung von Abstandflächen unberücksichtigt, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor der Außenwand vortreten und von den Nachbargrenzen mindestens 1,5 m entfernt sind. Diese Erleichterung gilt nur für diese Art von Eingangsdächern. Eingangsdä-

cher mit Stützen, Seitenteilen oder Wänden in der Form eines Anbaus fallen unter die normalen Abstandflächenregelungen.

Bauordnungsrechtlich gelten alle Vorschriften, die auch für Gebäude gelten, für den Anbau oder die Änderung eines Gebäudes. Hervorzuheben sind hier die Abstandflächenregelungen und die Bestimmungen zum Brandschutz. Wände von Gebäuden und damit auch eines Anbaus, die weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt errichtet werden oder an ein Gebäude auf dem selben Grundstück angebaut werden, sind als Gebäudeabschlusswände herzustellen. Gebäudeabschlusswände müssen z.B. bei üblichen Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dürfen keine Öffnungen haben.

Planungsrechtliche Regelungen über die Zulässigkeit von Wohngebäuden und damit auch für die Änderung von Wohngebäuden befinden sich in Bebauungsplänen in Form von z.B. Baugrenzen, Baulinien, Anzahl der Vollgeschosse. Aber auch in Bereichen ohne Bebauungsplan gelten klare rechtliche Bestimmungen, die sich aus der näher Umgebung ergeben.

Darüber hinaus kann es noch weitere Regelungen geben. In Denkmälern und Denkmalbereiche sind Einschränkungen möglich. Ebenso sind Vorschriften des Baumschutzes (Fällgenehmigung) zu beachten. Weiter Informationen finden Sie auch unter www.duisburg.de und dem Suchbegriff "Baumschutzsatzung".

Die v.g Aufstellung benennt nur kurz die wichtigsten Regelungen. Aufgrund der Komplexität und noch weitere rechtlich beachtlicher Regelungen, kann die konkrete Zulässigkeit nur im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Welche Bauvorlagen sind erforderlich?

Die erforderlichen Bauvorlagen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben sind in der Bauprüfverordnung geregelt. Es ist in jedem Fall ein Lageplan auf der Grundlage einer Flurkarte, die nicht älter als sechs Monate sein darf, erforderlich. In dieser Flurkarte ist das Bauvorhaben einzutragen. Liegt das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sind auch die betroffenen Festsetzungen im Lageplan einzutragen. Auch der Baumbestand in und um das Vorhaben ist im Lageplan darzustellen. Gehört das Vorhaben zu einem Betrieb, ist auch eine Betriebsbeschreibung erforderlich. Weiterhin müssen eine Baubeschreibung, die Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten und Schnitte) und die Berechnung des umbauten Raumes hier eingereicht werden. Die Bauvorlagen müssen in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die notwendigen Formulare finden Sie auch unter <u>www.duisburg.de</u> und dem Suchbegriff "Formularservice".

Wer muss die Bauvorlagen erstellen?

Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer bauvorlageberechtigten Person durch Unterschrift anerkannt werden. Welche Personen bauvorlageberechtigt sind, ist in der Landesbauordnung geregelt. Dieses sind im Regelfall Architekten und Bauingenieure. Weitere Informationen erhalten Sie von der

Architektenkammer (<u>www.aknw.de</u>) und der Ingenieurkammer Bau (<u>www.ikbaunrw.de</u>), auf deren Seiten auch die jeweiligen Listen der bauvorlageberechtigten Personen abrufbar sind.

Die notwendige Flurkarte erhalten Sie beim Amt für Baurecht und Bauberatung, Abteilung Vermessung, Kataster und Geoinformation (Telefon: Call Duisburg 0203-94000, Telefax: 0203-283 3554

E-Mail: <u>kataster@stadt-duisburg.de</u>). Die erforderlichen Informationen finden Sie auch unter <u>www.duisburg.de</u> und dem Suchbegriff "Flurkarte".

Wie lange ist die Bearbeitungsdauer?

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist so organisiert, dass Baugenehmigungen innerhalb von wenigen Wochen erteilt werden können. Dieses setzt aber voraus, dass alle erforderlichen Bauvorlagen prüffähig und vollständig eingereicht worden sind und das Bauvorhaben auch ohne Änderungen zulässig ist.

Was kostet die Genehmigung?

Die Baugenehmigungsgebühr beträgt 6 von Tausend der auf volle 500 Euro aufgerundeten Rohbaussumme. Die Rohbausumme ergibt sich aus dem umbauten Raum und dem landeseinheitlichen Rohbauwert, der jährlich vom Ministerium bekannt gegeben wird . Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro.

Wann darf mit dem Bau begonnen werden?

Die Ausführung ist bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen nur mit der Baugenehmigung erlaubt. Der Baubeginn ist eine Woche vorher anzuzeigen. Der erforderliche Vordruck wird mit der Baugenehmigung verschickt. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, die Baubeginnanzeige online zu schicken. Bei Bau oder Nutzung ohne Baugenehmigung ist die Einleitung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens (z.B. Baueinstellung oder Nutzungsuntersagung) möglich, dabei kann auch ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden, um das Ziel des ordnungsbehördlichen Verfahrens zu erreichen. Darüber hinaus ist aufgrund des Verstoßes, unabhängig vom Ausgang der v.g. Verfahren, die Verhängung eines Bußgeldes möglich.

Gibt es eine Bauüberwachung oder Bauzustandsbesichtigung?

Die Durchführung von Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen hängt vom konkreten Einzelfall ab. Die Fertigstellung ist eine Woche vorher hier schriftlich anzuzeigen. Dieses ist per mitgeschicktem Vordruck oder auch online möglich. Je bedeutsamer oder schwieriger ein Vorhaben im rechtlichen Sinne einer Behörde zur Gefahrenabwehr ist, desto mehr muss die Behörde die ordnungsgemäßen Bauausführung überprüfen.

Gibt es eine Gebäudeeinmessungspflicht?

Grundstückseigentümer sind gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen Nähere Auskunft zur Gebäudeeinmessungspflicht erhalten Sie auch unter der folgenden Telefonnummer: 0203/283 6712 und im Internet unter www.duisburg.de, Suchwort: Gebäudeeinmessungspflicht.